

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 60 (1963)

Heft: 1

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mag. Es sind die Menschen, die auch unter normalen oder guten äußeren Bedingungen versagen oder sich allem gesunden Menschenverstand zum Trotz immer wieder Situationen schaffen, in denen sie mit der Umwelt in Konflikt geraten. Ich denke da etwa an kriminelle Menschen, an ledige Mütter, an Eltern, die als Erzieher grob versagen, an außereheliche und geschiedene Väter, die sich ihrer Unterhaltungspflicht entziehen, an Männer und Frauen, die auf sexuellem Gebiet von der Norm abweichen usw. Sie sind es, mit denen wir uns heute in der Einzelfürsorge vorwiegend befassen müssen, und ihre Symptome sind so unsympathisch, so wenig einfühlbar und manchmal gar so abstoßend, daß der Laie diese Menschen gefühlsmäßig ablehnen muß. Das ist um so tragischer, als diese Menschen es ohnehin schwer haben, sich im Leben zurechtzufinden. Nicht selten werden ihre Schwierigkeiten gerade dadurch noch verstärkt, daß sie im täglichen Umgang von ihren Mitbürgern abgelehnt werden.

Auch die *Art der fürsorglichen Behandlung*, die wir in solchen Fällen anwenden, ist für den Laien nicht zum vornherein akzeptabel. Er versteht nicht ohne weiteres, daß ein Jugendlicher, der als Lehrling Tausende von Franken veruntreute, lediglich in ambulante psychiatrische Behandlung geschickt wird, während ein anderer im Anschluß an einen geringfügigen Diebstahl für mehrere Jahre in ein Erziehungsheim kommt. Er hat Mühe zu verstehen, weshalb ein Jugendamt in einem Fall eine Schar Kinder trotz miserabler Haushaltsführung der Mutter in der eigenen Familie beläßt und in einem andern Fall ein äußerlich tadellos gepflegtes Kind den Eltern wegnimmt. Auch wird es der Laie nicht auf den ersten Anhieb akzeptieren können, wenn in einem Scheidungsfall die Kinder der ehebrecherischen Mutter zugesprochen werden, während der unschuldig geschiedene Vater lediglich zahlen darf.

Wir haben uns in der beruflichen Sozialarbeit entfernt von einer rein gefühlsmäßigen oder schematischen Beurteilung des einzelnen Falles und wir sind weitgehend über die bloße Bekämpfung der Symptome hinausgewachsen. Wir streben heute danach, dem Klienten durch Erforschen seiner Persönlichkeit und seiner individuellen Vorgeschichte möglichst gerecht zu werden, und wir bemühen uns um Lösungen, die seinen besonderen Wünschen, Fähigkeiten und Begrenzungen Rechnung tragen. Aber diese wissenschaftliche Betrachtungsweise ist selbst für die soziale Arbeit relativ neu und nicht einmal in Fürsorgekreisen bereits unbestrittenes Allgemeingut geworden. Um so stärker drängt sich eine Interpretation unserer neuen Methoden gegenüber dem Laien auf. Nur wenn es uns gelingt, auch den Laien bei diagnostischen Überlegungen mitzunehmen, wird er Verständnis für das Zustandekommen einer Fehlentwicklung und für individuelle fürsorgliche Hilfspläne aufbringen können. (Schluß folgt.)

Literatur

Vogt Theophil, Pfarrer, Männedorf. *Sozialarbeit und Nächstenliebe*. Der Sozialarbeiter darf sich nicht in erster Linie als Austeilender und «Bemitleidender» fühlen, sondern als jener, dem selbst auch in der Not geholfen wurde. Hilfe am Nächsten ist ein Akt unter Gleichberechtigten, ein Akt der Solidarität. Helfer und Hilfsbedürftige hängen beide von Gott ab. (Vgl. «Der Fürsorger», Organ des Verbandes Schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete, Spiez, Juni 1962, 30. Jahrgang, Heft 3.)